



**Satzung**  
**der Gemeinde Oberostendorf**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtungen**  
**sowie damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

# **Inhaltsübersicht**

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

- § 4 Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

- § 7 In-Kraft-Treten

# **Satzung der Gemeinde Oberostendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 22.07.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberostendorf folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer

- a) für den Erwerb eines Einzelgrabstätte (Reihengrab) 150,00 Euro,
- b) für den Erwerb einer Familiengrabstätte (Wahlgrab) 180,00 Euro je Grabstelle
- c) für den Erwerb einer Urnengrabstätte (Urnengrab) 100,00 Euro,

(2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte oder Urnengrabstätte werden die nach Abs. 1 anfallenden Gebühren erhoben.

(3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist (§ 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird bei Familiengrabstätten pro Jahr 1/30 der nach Abs. 1 Buchstabe b) anfallenden Gebühr und bei Urnengrabstätten pro Jahr 1/10 der nach Abs. 1 Buchstabe c) anfallenden Gebühr erhoben.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

(5) Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen pro Jahr

a) für Einzelgrabstätten (Reihengräber)	13,00 Euro
b) für Familiengrabstätten (Wahlgräber)	16,00 Euro
c) für Urnengrabstätten (Urnengräber)	13,00 Euro.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) bei Personen bis 12 Jahren	28,00 Euro,
b) bei Personen über 12 Jahren	55,00 Euro.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen beträgt	10,00 Euro,
(2) Die Gebühr für die Betreuung der Leichen einschl. Beerdigung beträgt	28,00 Euro,
(3) Die Gebühr für das Abräumen eines Grabes wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist beträgt	250,00 Euro,
(4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	10,00 Euro,
(5) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Bestattungsauftrages	10,00 Euro,
(6) Die Gebühr für das Ausstellen eines Grabbriefes oder einer Graburkunde beträgt	10,00 Euro,

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.1998 mit Änderungssatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Oberostendorf, den 22.07.2010

Fischer  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Oberostendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 15/2010 vom 30.07.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 02.08.2010  
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Fischer  
Geschäftsstellenleiter